

Bei Rücksendung per Post bitte an:

Prof. Dr. Christoph Hommerich
Hommerich Forschung
Am Broich 2
51465 Bergisch Gladbach

**Befragung im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz zu den Auswirkungen
des geänderten Überschuldungsbegriffs in der Insolvenzordnung**

Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung und bitten Sie,
den ausgefüllten Fragebogen bis zum **16. März 2012** zu senden an:

Fax-Nummer: 02202 – 188 7555

oder eingescannt per E-Mail an forschung@hommerich.de

Der folgende Fragebogen richtet sich an Experten, die sich in ihrer beruflichen Praxis mit Unternehmen in Krise, Sanierung und Insolvenz beschäftigen. Der Begriff des „Unternehmens“ ist dabei im weiteren Sinn unter Einschluss von Einzelkaufleuten und Freiberuflern zu verstehen und dient der Abgrenzung gegenüber Privatpersonen, deren Insolvenz nicht Gegenstand der Befragung ist.

Soweit in diesem Fragebogen zur Vereinfachung nur die männliche Form verwendet wird, sind weibliche Funktionsträgerinnen ausdrücklich mit eingeschlossen.

Ihre Angaben werden streng vertraulich behandelt und im Rahmen der Auswertung vollständig anonymisiert.



Prof. Dr. Georg Bitter



Prof. Dr. Christoph Hommerich

**Befragung im Auftrag des Bundesministeriums der Justiz zu den Auswirkungen
des geänderten Überschuldungsbegriffs in der Insolvenzordnung**

Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Bereitschaft zur Mitwirkung und bitten Sie, den ausgefüllten Fragebogen per Fax an 02202 - 188 7555 oder eingescannt per E-Mail an forschung@hommerich.de zu senden.

A. Fragen zur Person / Organisation

1. In welcher Funktion beschäftigen Sie sich beruflich mit Sanierungen / Insolvenzen?

(Mehrfachantworten sind möglich!)

- | | |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> ₁ Insolvenzverwalter | <input type="checkbox"/> ₄ Unternehmensberater |
| <input type="checkbox"/> ₂ Rechtsanwalt | <input type="checkbox"/> ₅ Steuerberater |
| <input type="checkbox"/> ₃ Mitarbeiter eines Kreditinstituts | <input type="checkbox"/> ₆ Wirtschaftsprüfer |
| <input type="checkbox"/> ₇ Sonstiges, und zwar: _____ | |

2. Und wo liegt der inhaltliche Schwerpunkt Ihrer Tätigkeit?

- ₁ Insolvenzverwaltung
- ₂ rechtliche Beratung von Unternehmen in Krise, Sanierung und Insolvenz
- ₃ betriebswirtschaftliche Beratung von Unternehmen in Krise, Sanierung und Insolvenz
- ₄ Vertretung der Interessen der Kreditinstitute / sonstigen Kreditgeber
- ₅ Mergers & Acquisitions in der Insolvenz
- ₆ sonstiger Schwerpunkt, und zwar: _____

3. Wie viel Prozent Ihrer gesamten Arbeitszeit beschäftigen Sie sich mit Unternehmen in Krise, Sanierung und Insolvenz?

_____ % meiner Arbeitszeit

4. Seit wann sind Sie in diesem Bereich tätig?

seit _____ Jahren (6 Monate = 0,5 Jahre)

5. Welcher Umsatzklasse (Jahresumsatz) ist die Mehrheit der von Ihnen persönlich oder gemeinsam mit Kollegen in diesem Zusammenhang betreuten Unternehmen zuzuordnen?

- | | |
|--|---|
| <input type="checkbox"/> ₁ bis unter 1 Mio. € | <input type="checkbox"/> ₃ 10 Mio. bis unter 50 Mio. € |
| <input type="checkbox"/> ₂ 1 Mio. bis unter 10 Mio. € | <input type="checkbox"/> ₄ 50 Mio. € und mehr |

6. Wie viele Unternehmen in Krise, Sanierung, Insolvenz hat Ihre Anwaltskanzlei / Ihr (Beratungs-) Unternehmen / Ihr Kreditinstitut im Jahr 2011 insgesamt (ggf. auch ohne Ihre Mitwirkung) betreut?

- ₁ ca. _____ Unternehmen
- ₂ kann ich nicht einschätzen

B. Allgemeine Bedeutung der Überschuldung in der Praxis

7. Inwieweit treffen die folgenden Aussagen nach Ihrer Erfahrung zu?

	trifft voll und ganz zu	trifft eher zu	teils / teils	trifft eher nicht zu	trifft gar nicht zu	kann ich nicht einschätzen
Insolvenzanträge werden in aller Regel nicht auf Überschuldung gestützt.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅	<input type="checkbox"/> ₉₉
Insolvenzanträge werden allenfalls bei großen Unternehmen (ab 50 Mio. € Jahresumsatz) auf Überschuldung gestützt.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅	<input type="checkbox"/> ₉₉
In Strafverfahren wird eine Verurteilung nur selten auf eine Insolvenzverschleppung wegen Überschuldung gestützt.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅	<input type="checkbox"/> ₉₉
Bei der Strafverfolgung stehen leichter nachweisbare Straftatbestände (z.B. §§ 266a, 283b StGB) eher im Vordergrund als die Überschuldung.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅	<input type="checkbox"/> ₉₉
Für Kreditversicherer ist die Überschuldung kein maßgebliches Kriterium bei der Entscheidung über die Kündigung von Kreditlinien.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅	<input type="checkbox"/> ₉₉
Für Kreditinstitute ist die Überschuldung kein maßgebliches Kriterium bei der Entscheidung über die Kündigung von Kreditlinien.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅	<input type="checkbox"/> ₉₉

8. Ist Ihrer Einschätzung nach den Geschäftsleitern (Geschäftsführern/Vorständen) bekannt, dass bei haftungsbeschränkten Rechtsformen neben der Zahlungsunfähigkeit auch eine Überschuldung die Insolvenzantragspflicht auslöst?

Dies ist ...	überwiegend bekannt	teils / teils	überwiegend nicht bekannt	kann ich nicht einschätzen
in Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 1 Mio. €	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₉₉
in Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 1 Mio. bis unter 10 Mio. €	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₉₉
in Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 10 Mio. bis unter 50 Mio. €	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₉₉
in Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 50 Mio. € und mehr	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₉₉

9. Und wie hoch schätzen Sie den Bekanntheitsgrad bei den Steuerberatern ein?

überwiegend bekannt	teils / teils	überwiegend nicht bekannt	kann ich nicht einschätzen
<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₉₉

10. Wie häufig werden in der Innenhaftung (§ 64 GmbHG bzw. §§ 92 II, 93 III Nr. 6 AktG) Geschäftsleiter wegen Insolvenzverschleppung aufgrund von Überschuldung bzw. Zahlungsunfähigkeit erfolgreich in Anspruch genommen?

zu ca. _____ % aufgrund von Überschuldung

zu ca. _____ % aufgrund von Zahlungsunfähigkeit

zu ca. _____ % aufgrund von Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit

Summe: 100 %

₉₉ kann ich nicht beurteilen

11. Und wie verhält sich dies bei der Außenhaftung (§ 823 II BGB i.V.m. § 15a InsO)?

zu ca. _____ % aufgrund von Überschuldung

zu ca. _____ % aufgrund von Zahlungsunfähigkeit

zu ca. _____ % aufgrund von Überschuldung und Zahlungsunfähigkeit

Summe: 100 %

₉₉ kann ich nicht beurteilen

12. Wie viel Prozent der Unternehmen, die sich unter der Geltung des alten Überschuldungsbegriffs in der Krise befanden, ließen tatsächlich einen bilanziellen Überschuldungsstatus aufstellen?

Ich schätze den Anteil auf ca. _____ %.

₉₉ kann ich nicht beurteilen

C. Alter / neuer Überschuldungsbegriff

13. Halten Sie die Ersetzung des Überschuldungsbegriffs der Insolvenzordnung vom 5.10.1994 (alter Überschuldungsbegriff) durch den derzeit geltenden, 2008 in Zeiten der Finanzkrise eingeführten Überschuldungsbegriff (neuer Überschuldungsbegriff) für zweckmäßig?

₁ kann ich nicht einschätzen, Änderung ist mir nicht bekannt (→ Bitte weiter mit Frage 27!)

₂ ja

₃ nein

14. An welcher Stelle Ihrer Tätigkeit wirkt sich die Änderung besonders aus?

15. Ist Geschäftsleitern der Unterschied zwischen altem und neuem Überschuldungsbegriff Ihrer Einschätzung nach bekannt?

	überwiegend bekannt	teils / teils	überwiegend nicht bekannt	kann ich nicht einschätzen
in Unternehmen mit einem Jahresumsatz von weniger als 1 Mio. €	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₉₉
in Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 1 Mio. bis unter 10 Mio. €	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₉₉
in Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 10 Mio. bis unter 50 Mio. €	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₉₉
in Unternehmen mit einem Jahresumsatz von 50 Mio. € und mehr	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₉₉

16. Ist dieser Unterschied den Steuerberatern bekannt?

überwiegend bekannt	teils / teils	überwiegend nicht bekannt	kann ich nicht einschätzen
<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₉₉

17. Im Zusammenhang mit der Änderung des Überschuldungsbegriffs werden unterschiedliche Einzelaspekte / -wirkungen behauptet. Wie bewerten Sie die folgenden Aussagen?

	stimme voll und ganz zu	stimme eher zu	teils / teils	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu	kann ich nicht einschätzen
Für den Sachverständigen im vorläufigen Insolvenzverfahren wirkt sich der Unterschied zwischen altem und neuem Überschuldungsbegriff bei der Feststellung der Überschuldung im Ergebnis nicht aus.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅	<input type="checkbox"/> ₉₉
Der alte Überschuldungsbegriff bringt bei unsicheren Märkten Nachteile, weil die Werte der Unternehmensaktiva stark schwanken und Unternehmen – trotz positiver Fortführungsprognose – wegen bilanzieller Überschuldung einen Insolvenzantrag stellen müssen.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅	<input type="checkbox"/> ₉₉
Die mit der Finanzkrise eingetretenen Marktunsicherheiten, die den Gesetzgeber zur vorübergehenden Änderung des Überschuldungsbegriffs bewogen haben, bestehen immer noch fort.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅	<input type="checkbox"/> ₉₉
Die nach dem alten Recht bestehende Insolvenzantragspflicht bei bilanzieller Überschuldung ist notwendiges Gegenstück zur Haftungsbeschränkung.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅	<input type="checkbox"/> ₉₉
Die gesetzliche Idee des Gläubigerschutzes durch <i>bilanzielle</i> Überschuldungsfeststellung ist wegen schwieriger Bewertungsprobleme und daraus folgender Rechtsunsicherheit nicht praktikabel.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅	<input type="checkbox"/> ₉₉

	stimme voll und ganz zu	stimme eher zu	teils / teils	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu	kann ich nicht einschätzen
Weil stille Reserven in Krisenzeiten in der Überschuldungsbilanz nicht schnell genug gehoben werden können, geraten Unternehmen in vermeidbare Insolvenzen.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅	<input type="checkbox"/> ₉₉
Ausländische Investoren können in der Krisensituation schwer zu einem Rangrücktritt bewegt werden, weil ihnen die Überschuldungsproblematik fremd ist.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅	<input type="checkbox"/> ₉₉
Der alte Überschuldungsbegriff führte eher dazu, dass Sanierungen wegen der Gefahr einer Beihilfe zur Insolvenzverschleppung abgebrochen werden mussten.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅	<input type="checkbox"/> ₉₉
Eine Prüfung der Zukunftsaussichten des Unternehmens durch die Kreditinstitute vor Kreditvergabe / -verlängerung verhindert Gläubigerschäden durch Insolvenz wirkungsvoller als die Pflicht zur Aufstellung eines bilanziellen Überschuldungsstatus nach dem alten Überschuldungsbegriff.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅	<input type="checkbox"/> ₉₉
Eine inzwischen restriktivere Vergabe und Prolongation von Krediten führt schneller zu Insolvenzanträgen wegen Zahlungsunfähigkeit und gleicht dadurch die (vermeintliche) Lockerung des Überschuldungsbegriffs weitgehend aus.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅	<input type="checkbox"/> ₉₉

18. Wie hoch ist nach Ihrer Einschätzung der Anteil der nach dem alten Überschuldungsbegriff insolventen Unternehmen, die nach dem derzeit geltenden Überschuldungsbegriff

a) keinen Insolvenzantrag stellen mussten?

_____ % ₉₉ keine Einschätzung möglich

b) erst später Insolvenzantrag stellen mussten?

_____ % ₉₉ keine Einschätzung möglich

19. Lassen sich aufgrund Ihrer Erfahrung bestimmte Branchen / Arten von Unternehmen identifizieren, für welche die Änderung des Überschuldungsbegriffs besonders bedeutsam ist?

Branche / Unternehmenstyp	Begründung

D. Anwendung des neuen Überschuldungsbegriffs

20. Wie viele Sanierungs- / Insolvenzfälle haben Sie persönlich (allein oder gemeinsam mit Kollegen) in den Jahren 2010 / 2011 betreut?

ca. _____ Fälle

21. In wie vielen der von Ihnen betreuten Fälle wurde aufgrund des neuen Überschuldungsbegriffs in 2010 und 2011 kein Insolvenzantrag gestellt, der bei der Anwendung des alten Überschuldungsbegriffs hätte gestellt werden müssen?

₁ in keinem Fall (→ Bitte weiter mit Frage 24!)

₂ in _____ Fällen

₉₉ kann ich nicht einschätzen (→ Bitte weiter mit Frage 24!)

22. Und wie oft wurde letztlich aufgrund dieser Vorgehensweise die Eröffnung des Insolvenzverfahrens vermieden?

In _____ Fällen wurde ein Verfahren vermieden.

In _____ Fällen ist das Ergebnis noch nicht absehbar.

In _____ Fällen wurde später doch ein Insolvenzverfahren eröffnet.

23. In wie vielen dieser Fälle ist nach Ihrer fachlichen Bewertung den Gläubigern ein größerer Schaden entstanden als er nach altem Recht zu erwarten gewesen wäre?

₁ in keinem dieser Fälle

₂ in _____ Fällen

₉₉ kann ich nicht einschätzen

E. Auswirkungen des neuen Überschuldungsbegriffs

24. Wie bewerten Sie generell die Effekte der Änderung des Überschuldungsbegriffs?

	stimme voll und ganz zu	stimme eher zu	teils / teils	stimme eher nicht zu	stimme gar nicht zu	kann ich nicht einschätzen
Frühzeitige Sanierungsbemühungen werden vernachlässigt oder nicht eingeleitet.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅	<input type="checkbox"/> ₉₉
Sanierungen werden durch das neue Recht besser möglich.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅	<input type="checkbox"/> ₉₉
Die Gefahr der Insolvenzsverschleppung ist gestiegen.	<input type="checkbox"/> ₁	<input type="checkbox"/> ₂	<input type="checkbox"/> ₃	<input type="checkbox"/> ₄	<input type="checkbox"/> ₅	<input type="checkbox"/> ₉₉
Weitere wichtige Effekte, und zwar:						

25. Wie bewerten Sie – insgesamt betrachtet – die volkswirtschaftlichen Effekte, die durch die Änderung des Überschuldungsbegriffs ausgelöst wurden?

- ₁ Es entsteht volkswirtschaftlicher Nutzen, da Unternehmen durch Aussetzung der Pflicht zum Insolvenzantrag bei positiver Fortführungsprognose gerettet werden können.
- ₂ Es entsteht volkswirtschaftlicher Schaden wegen ansteigender Häufigkeit von Insolvenzverschleppungen.
- ₃ Die Gesetzesänderung hatte kaum Effekte, weil sie in der Praxis kaum angewendet wurde.
- ₄ Für eine Einschätzung der Wirkungen des neuen Überschuldungsbegriffs ist es noch zu früh.
- ₉₉ kann ich nicht einschätzen

F. Entscheidung über die Zukunft des Überschuldungsbegriffs

26. Welche der folgenden Vorgehensweisen halten Sie im Ergebnis für sachgerecht?

- ₁ Rückkehr zum alten Überschuldungsbegriff zum 1.1.2014
- ₂ vorübergehende Verlängerung des derzeit geltenden Überschuldungsbegriffs, um die Wirkungen besser abschätzen zu können
- ₃ dauerhafte Beibehaltung des derzeit geltenden Überschuldungsbegriffs
- ₄ gänzliche Abschaffung der Überschuldung als Auslöser einer Insolvenzantragspflicht

Gründe:

27. Haben Sie (andere) Vorschläge, wie das Problem der Insolvenzverschleppung zu lösen ist?

- ₁ Nein
- ₂ Ja, und zwar folgende:

Wir danken Ihnen herzlich für Ihre Mitarbeit!

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen auf einem der folgenden Wege an uns zurück:

per Fax an:	eingescannt per E-Mail an:	per Post an:
02202 - 188 7555	forschung@hommerich.de	Hommerich Forschung Prof. Dr. C. Hommerich Am Broich 2 51465 Bergisch Gladbach